

1. Auftraggeber (Eigentümer)

Frau Herr Titel: (freiwillige Angaben)

Name

Straße / Hausnummer

E-Mail

Firma

Vorname

PLZ / Ort

Telefon

Mobil

Anschlussort (nur ausfüllen, wenn abweichend von Anschrift)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Weitere Anschlussorte siehe Objektliste (kann bei Bedarf angefordert werden)

2. Haustyp

Haustyp	Wohneinheit(en)	Gewerbeinheit(en)
<input type="checkbox"/> Einfamilien-/Doppel- oder Reihenhaus	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Gewerbeobjekt	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Es handelt sich um einen Neubau. Der voraussichtliche Einzugstermin ist der .

3. Leistungen

Preisangaben in brutto inkl. 19% USt.

Hausanschluss mit Abschluss eines Breitbandprodukts der SWB (inklusive 50 Meter Anbindung über privatem Grund ab Grundstücksgrenze)	Preis einmalig
<input type="checkbox"/> Vermarktungsphase, je nach Aktionsgebiet abweichend	kostenfrei
<input type="checkbox"/> Bauphase	400,00 €
<input type="checkbox"/> Betriebsphase nach Abschluss der Baumaßnahme	1.200,00 €

Im Rahmen der Erschließung ist von den vorgenannten Anschlusskosten eine Entfernung von bis zu maximal 50 Meter von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeeinführung abgedeckt. Für jeden weiteren laufenden Meter werden pauschal 45,00 € Brutto Mehrkosten berechnet. Die Montage des Abschlusspunkttes Linientechnik (APL) erfolgt bis maximal 2 Meter Entfernung von der Gebäudeeinführung.

4. Verbindliche Auftragserteilung

Ich erteile diesen Auftrag gemäß der gültigen Glasfaser-Hausanschluss-Preise sowie den Liefer- und Leistungsbedingungen der Stadtwerke Buxtehude GmbH. Hiermit bestätige ich, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und über mein gesetzliches Widerrufsrecht belehrt wurde. Die Rechnungslegung für den Hausanschluss erfolgt nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten auf dem unter Punkt 1. oder 2. genannten zu erschließenden Grundstück. Bitte beachten Sie, dass dies unabhängig vom Bereitstellungstermin der Glasfaser-Produkte (Telefon, Internet und/oder TV) erfolgt. Der Vertrag kommt durch Zugang einer Auftragsbestätigung der Stadtwerke Buxtehude GmbH beim Kunden, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistungen zustande. Die genaue Abrechnung der Tiefbauarbeiten für anfallende Mehrmeter, die von der Stadtwerke Buxtehude GmbH geleistet werden, erfolgt auf Basis der tatsächlich ausgeführten Hausanschlusslänge.

Bonitätsprüfung:

Ich willige ein, dass die Stadtwerke Buxtehude GmbH vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages anhand der von mir angegebenen personenbezogenen Daten von Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte zum Zweck der Bonitätsprüfung einholt und im Falle nicht vertragsgemäßer Abwicklung (zum Beispiel Kündigung wegen Zahlungsverzug) Auskünfte dorthin zur Wahrung berechtigter Interessen weitergibt.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer



- 1. Gegenstand des Vertrages**
 1. Die Stadtwerke Buxtehude GmbH (nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt) verpflichtet sich, zu den im Auftragsformular genannten Preisen und Bedingungen und zu diesen Liefer- und Leistungsbedingungen einen Netzanschluss für Glasfaseranschlüsse an der im Auftragsformular genannten Anschlussstelle herzustellen und diesen an das glasfaserbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers anzuschließen.
 2. Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Aktionszeitraums für Glasfaseranschlüsse sind
 - der Abschluss eines Grundstücksnutzungsvertrages für glasfaserbasierte Telekommunikationsnetze zwischen dem Netzbetreiber und dem Grundstückseigentümer und
 - die Planung des Netzanschlusses im Rahmen der Ausbaumaßnahmen seitens des Netzbetreibers
 3. Voraussetzung für die Herstellung eines Netzanschlusses ist der Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Telekommunikationsdiensten zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber.
- 2. Vertragsumfang**
 - 2.1. Der Netzanschluss umfasst die Herstellung einer Anschlussleitung, die von der Grundstücksgrenze zum anzuschließenden Gebäude führt sowie die Hauseinführung und endet mit dem optischen Netzabschlussgerät (Hausübergabepunkt oder Abschlusspunkt Linientechnik), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur Verkabelung innerhalb des anzuschließenden Gebäudes (Gebäudeverkabelung) bildet. Die Gebäudeverkabelung vom optischen Netzabschlussgerät bis zur Wohnung beziehungsweise zu einer vorhandenen Hausinstallation ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Netzbetreiber stellt dem Kunden am Netzabschlussgerät die Schnittstelle RJ45 Ethernet/LAN zur Verfügung.
 - 2.2. Der Netzbetreiber führt die Bau- und Installationsmaßnahmen nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Stand der Technik und den technischen Vorgaben des Netzbetreibers aus.
 - 2.3. Der Netzbetreiber wird zur Erkundung der erforderlichen Bau- und Installationsmaßnahmen vor Baubeginn eine Begehung der Anschlussstelle vornehmen. Wesentliche Bau- und Installationsmaßnahmen wird der Netzbetreiber mit dem Kunden und dem Grundstückseigentümer abstimmen.
 - 2.4. Der Netzbetreiber wird die Anschlussleitung je nach technischen Gegebenheiten und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen in offener oder grabenloser/unterirdischer Bauweise verlegen. Die Wünsche des Kunden sind, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar und soweit der Grundstückseigentümer dem zustimmt, zu berücksichtigen.
 - 2.5. Bauweisen, die von einer Standardverlegung oder -montage abweichen, sind auf Wunsch des Kunden möglich, soweit der Zeitrahmen im Zuge der Erschließungsmaßnahme und die technischen Gegebenheiten dies zulassen und soweit der Grundstückseigentümer dem zustimmt. Die gegebenenfalls dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.
 - 2.6. Soweit erforderlich stellt der Eigentümer zum Betrieb des Medienkonverters am APL einen 230 V Stromanschluss (inkl. Betriebsstrom).
 - 2.7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Bau- und Installationsmaßnahmen und die Begehung der Anschlussstelle durch von ihm beauftragte Dritte ausführen zu lassen.
- 3. Zustandekommen des Vertrages**

Dieser Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Netzbetreibers zustande.
- 4. Preise/Hausanschluss**
 - 4.1. Der Hausanschluss wird zu den jeweils gültigen Bedingungen gemäß des Auftragsformulars Hausanschluss hergestellt und von dem Netzbetreiber bezuschusst. Der Kunde zahlt einen Baukostenzuschuss und trägt damit nicht die tatsächlichen Herstellungskosten. Die vom Kunden zu tragenden Kosten ergeben sich aus dem Auftragsformular Glasfaser-Hausanschluss.
 - 4.2. Der Kunde akzeptiert die für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss an das glasfaserbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers unter Ziffer 3 des Auftragsformulars genannten Konditionen. Die Kosten je Mehrmeter sind dem Hausanschlusssauftrag zu entnehmen.
 - 4.3. Kündigt der Kunde, der während des Aktionszeitraums den Glasfaseranschluss kostenfrei bestellt hat, den unter Ziffer 1.3 geschlossenen und erforderlichen Vertrag mit dem Netzbetreiber vor Ablauf von 24 Monaten seit dem Anschluss des Netzanschlusses an das glasfaserbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers, verpflichtet sich der Kunde, dem Netzbetreiber die für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss anfallenden Kosten des Netzbetreibers in Höhe von 1.200 Euro brutto zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Kündigung des Vertrages über die Nutzung von Telekommunikationsdiensten durch den Netzbetreiber vor dem Ablauf von 24 Monaten seit dem Anschluss des Netzanschlusses zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Zahlungsverzug. Kündigt der Kunde wegen Umzug, kann der Nachmieter oder neue Eigentümer innerhalb von drei Monaten einen Anschlussvertrag mit dem Netzbetreiber abschließen, wobei dann keine Kostenersatzung fällig wird. Etwasige sonstige dem Netzbetreiber zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.
 - 4.4. Die Vermarktungsphase endet für das jeweilige Grundstück an einem von dem Netzbetreiber kommunizierten Stichtag für den jeweiligen Baubauabschnitt, in dem das jeweilige Grundstück liegt.

Die Bauphase beginnt mit dem ersten Tag nach der abgeschlossenen Vermarktungsphase. Die Bauphase gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Tiefbauarbeiten direkt vor dem jeweiligen Grundstück abgeschlossen und die Oberfläche wiederhergestellt wurde, unabhängig davon, ob das Grundstück angeschlossen worden ist oder nicht.

Die Betriebsphase beginnt mit dem ersten Tag nach den abgeschlossenen Tiefbauarbeiten vor dem jeweiligen Grundstück mit der Wiederherstellung der Oberfläche und ist unabhängig vom Bereitstellungs-termin der Glasfaser-Produkte.
 - 4.5. Ohne Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Telekommunikationsdiensten zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber muss der Kunde für die Herstellung des Netzanschlusses die anfallenden Kosten in Höhe von 1.200,00 Euro brutto tragen.
 - 4.6. Die Hausanschlusskosten decken alle die Leistungen der Anbindung an das Gebäude bis zum Abschlusspunkt Linientechnik (APL – in der Regel im Keller) ab.
 - 4.7. Eine Realisierung der Innenhausverkabelung ist nicht in den Hausanschlusskosten enthalten. Die Innenhausverkabelung obliegt dem Immobilienbesitzer. Eine optionale Realisierung der Innenhausverkabelung durch den Netzbetreiber obliegt allein der Entscheidung des Netzbetreibers und ist nicht verpflichtend. Wenn die Innenhausverkabelung durch den Netzbetreiber erstellt werden soll, sind separate Vereinbarungen zu treffen. Der Eigentümer unterstützt – soweit möglich – bei der Realisierung und stellt entsprechende Kabelkanalkapazitäten und sonstige vorhandene Strukturen zur Verfügung. Soweit der Netzbetreiber die Innenhausverkabelung nicht realisiert, bleibt die Realisierung des sogenannten Wohnungsstichs in der alleinigen Verantwortung des Eigentümers.
 - 4.8. Die Hausanschlusskosten sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Realisierung der Hausanbindung. Erst nach Rechnungsausgleich wird der Anschluss durch den Netzbetreiber aktiviert.
- 5. Rücktritt vom Vertrag**
 - 5.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die in Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses für Glasfaseranschlüsse nicht oder nicht mehr gegeben sind.
 - 5.2. Im Falle des Rücktritts des Netzbetreibers von diesem Vertrag nach Beginn der Baumaßnahmen an der Anschlussstelle ist der Kunde auf Verlangen des Netzbetreibers verpflichtet, bereits erbrachte Leistungen des Netzbetreibers zu vergüten, wenn der Kunde keinen Vertrag über die Nutzung von Telekommunikationsdiensten mit dem Netzbetreiber abschließt, den bereits abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung von Telekommunikationsdiensten nach Beginn der Baumaßnahmen kündigt oder dessen Kündigung durch den Netzbetreiber zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Zahlungsverzug. Dies gilt entsprechend bei Nichtabschluss oder Beendigung des Grundstücksnutzungsvertrages. Bereits erbrachte Leistungen des Netzbetreibers sind auf Basis der für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss anfallenden Kosten in Höhe von 1.200,00 Euro brutto, zu berechnen. Etwasige sonstige dem Netzbetreiber zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.
 - 5.3. Sollten der Kunde, der Grundstückseigentümer und der Netzbetreiber vor Baubeginn, insbesondere im Rahmen der Begehung der Anschlussstelle, keine Einigkeit über die vorzunehmenden Bau- und Installations-

maßnahmen, insbesondere die Bauweise, erzielen, sind die Vertragsparteien berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

- 5.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Netzausbau oder der Netzanschluss im entsprechenden Ausbaubereich nicht vorgenommen wird.

- 6. Haftung**

Der Netzbetreiber haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Netzbetreiber haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung des Netzbetreibers ausgeschlossen.
- 7. Eigentumsverhältnisse und Deinstallation**
 - 7.1. Die vom Netzbetreiber nach diesem Vertrag errichteten Anlagen, insbesondere die Anschlussleitung, die Hauseinführung und das optische Netzabschlussgerät, stehen im Eigentum des Netzbetreibers und sind lediglich zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB installiert.
 - 7.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die nach diesem Vertrag errichteten Anlagen, insbesondere das optische Netzabschlussgerät, bei Beendigung des Vertrages des Kunden mit dem Netzbetreiber über die Nutzung von Mehrwertdiensten zu deinstallieren. Dies gilt nicht, wenn der Kunde innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten erneut einen solchen Vertrag mit dem Netzbetreiber abschließt. Beauftragt der Kunde den Netzbetreiber mit der Wiederinstallation des optischen Netzabschlussgeräts, kann der Netzbetreiber eine Pauschale für die Wiederinbetriebnahme verlangen.
- 8. Verhältnis zwischen dem vorliegenden Hausanschlusssauftrag und dem Telefonie- und Internetbezugsvertrag**
 - 8.1. Eine Verpflichtung zum Bezug von Internet- und/oder Telekommunikationsdiensten wird durch den vorliegenden Hausanschlusssauftrag nicht begründet.

Soweit nachfolgend der Baukostenzuschuss jedoch aufgrund des Bezuges eines Telefonie- und Internetbezugsvertrages reduziert bzw. erlassen wird, besteht eine unmittelbare Wechselwirkung d.h. wird der Vertrag über das Telefonie- und Internetprodukt (z.B. innerhalb der Widerrufsfrist) vorzeitig gekündigt, entfällt auch der Erlass für den Baukostenzuschuss.
 - 8.2. Aus der Konstellation, dass seitens der Stadtwerke Buxtehude GmbH eine Infrastrukturerichtung und eine Anbindung an ein Netz mit sehr hoher Kapazität auf dem Grundstück ohne Verrechnung eines Entgeltes erfolgt wird kein Anspruch des Eigentümers begründet, dass bei einem späteren Telefonie- und Internetbezugsvertrag der Anschluss entgeltfrei zur Verfügung gestellt wird.
- 9. Pflichten des Eigentümers**
 - 9.1. Der Eigentümer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das auf dem Grundstück errichtete Telekommunikationsnetz jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt ist. Im Falle einer Beschädigung verpflichtet sich der Eigentümer, den Netzbetreiber unverzüglich zu benachrichtigen. Eingriffe in das Telekommunikationsnetz dürfen nur durch den Netzbetreiber oder seine Beauftragten erfolgen.
 - 9.2. Der Eigentümer verpflichtet sich dem Netzbetreiber einen Wechsel in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich anzuzeigen.
- 10. Pflichten des Netzbetreibers**
 - 10.1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind.
 - 10.2. Im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Gebäudeverkabelungen nutzen.
 - 10.3. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassenen Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.
 - 10.4. Unberührt von gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers ist allein der Netzbetreiber zum Betrieb und der Nutzung der von ihm errichteten Vorrichtungen und zur, auch entgeltlichen, Überlassung an Dritte berechtigt.
- 11. Laufzeit**
 - 11.1. Der vorliegende Netzanschlussvertrag gilt auf unbestimmte Zeit; er kann erstmals 10 Jahre nach unwiderlichem Abschluss mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich der Netzanschlussvertrag jeweils um ein Jahr.
 - 11.2. Gesetzliche Nutzungs- und Duldungsansprüche im Zusammenhang mit der erfolgten Verlegung bleiben von der Kündigung unberührt.
- 12. Datenschutz**

Zur Erfüllung dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, die erhobenen personen-, grundstücks- und gebäudebezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz und die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.breitband-buxtehude.de/datenschutz.
- 13. Abschlussvorbehalt**

Sofern und soweit der vorliegende Hausanschlusssauftrag sowie der Grundstücksnutzungsvertrag unter Vorbehalt geschlossen werden (insbesondere von der Erreichung einer Erschließungsquote bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig sind) stehen diese unter Vorbehalt, dass die Erschließungsquote bis zum aufgeführten Vorvermarktungszeitpunkt erreicht ist und der Netzbetreiber dem Eigentümer die Erreichung der Quote bzw. den Wegfall des sonstigen Vorbehaltes bestätigt hat. Erst mit Zugang dieser Bestätigung durch den Netzbetreiber ist der vorliegende Hausanschlusssauftrag sowie der Grundstücksnutzungsvertrag unwiderruflich geschlossen. Ansonsten gelten diese als nicht abgeschlossen.
- 14. Schlussbestimmungen**
 - 14.1. Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und Ausübung seiner vertraglichen Rechte jederzeit Dritter bedienen.
 - 14.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.
 - 14.3. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 - 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Hausanschlusssauftrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.